



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Caroline Schwarz (CDU)

und

## Antwort

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### Muslimische Kinderbetreuungseinrichtungen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Integration ausländischer Kinder in schleswig-holsteinische Kindertagesstätten ist ein wichtiger Baustein einer Integrationspolitik. Es ist allerdings seit einiger Zeit festzustellen, dass es Bestrebungen muslimischer Eltern gibt, ihre Kinder in einer muslimischen Tagesstätte betreuen zu lassen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „muslimische Kinderbetreuungseinrichtungen“ Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und § 1 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) gemeint sind.

1. Wie viele muslimische Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es in Schleswig-Holstein?

**Antwort:** Die Anzahl „muslimischer Kinderbetreuungseinrichtungen“ lässt sich nur feststellen, soweit sie gemeldet und genehmigt sind. Gemäß § 45 SGB VIII und § 11 KiTaG erteilen in Schleswig-Holstein die Jugendämter der Kreise und das Landesjugendamt in den kreisfreien Städten die Betriebserlaubnisse für Kindertageseinrichtungen. Dabei werden die Aufgaben des Landesjugendamtes von der Abteilung II 5 im Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wahrgenommen.

Eine telefonische Umfrage bei den zuständigen Behörden ergab, dass von diesen keine Betriebserlaubnisse für „muslimische Kinderbetreuungseinrichtungen“ in Schleswig-Holstein erteilt worden sind.

Zudem wurde mitgeteilt, dass dort keine entsprechenden Anträge bzw. Anfragen vorliegen.

2. Wer ist der Träger dieser Einrichtungen?

Antwort: entfällt

3. Wie finanzieren sich diese Einrichtungen?

Antwort: entfällt

4. Unter welchen Bedingungen wird diesen Betreuungseinrichtungen die Betriebserlaubnis erteilt?

Antwort: entfällt

5. Werden Kinder deutscher Herkunft in diese Einrichtungen aufgenommen?  
Wenn nein, aus welchen Gründen?

Antwort: entfällt

6. Sind die Erzieherinnen in diesen Einrichtungen Musliminnen bzw. nichtdeutscher Herkunft?

Antwort: entfällt

7. Welche Ausbildung haben die in muslimischen Kinderbetreuungseinrichtungen arbeitenden Erzieherinnen?

Antwort: entfällt

8. Wie wird sichergestellt, dass die gesellschaftliche Integration von Kindern nichtdeutscher Herkunft in diesen Einrichtungen durch die Vermittlung der deutschen Sprache erfolgen kann?

Antwort: entfällt

9. Wie wird sichergestellt, dass diese Einrichtungen nicht von fundamentalistischen Gruppierungen missbraucht werden?

Antwort: entfällt